



## Verordnung

### des Gemeinderates der Gemeinde Obsteig vom 13.12.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundesteuer

Die Gemeinde Obsteig erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für das Halten eines jeden Hundes im Gemeindegebiet, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,- Euro.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres und ist unabhängig vom Beginn der Hundehaltung für das ganze Kalenderjahr fällig.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April eines jeden Jahres.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.



## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung *Festsetzung der Hundesteuer vom 12.12.1991* außer Kraft.



Angeschlagen am: 14.12.2018  
Abzunehmen am: 29.12.2018  
Abgenommen am: 03.01.2019